

FAQ zur geförderten Weiterbildung bei der KVWL

Abkürzungen: AiW= Arzt in Weiterbildung, WBA= Weiterbildungsbefugter Arzt, ÄKWL= Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vor der Weiterbildung

Gibt es eine Antragsfrist für eine Genehmigung zur Weiterbildung mit Förderung?

Spätestens 8 Wochen vor geplanter Tätigkeitsaufnahme müssen alle Antragsformulare und die dazugehörigen Unterlagen dem Team Praxisstart vollständig vorliegen. Erst mit dem Genehmigungsschreiben ist eine Beschäftigung zulässig.

Was ist zu tun, wenn zum geplanten Antritt der Weiterbildungsstelle noch keine Zusage/ Genehmigung besteht?

Die Tätigkeit darf noch nicht aufgenommen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an praxisstart@kvwl.de

Benötigt der WBA eine Befugnis zur Weiterbildung?

Grundsätzlich ist die, durch die ÄKWL genehmigte Weiterbildungsbefugnis, zwingende Voraussetzung für die Beschäftigung eines AiW. In Ausnahmefällen kann auch die Bestätigung der ÄKWL (Mail oder Brief) über den eingereichten Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis ausreichend sein. In diesem Fall wird die Genehmigung unter Vorbehalt der noch ausstehenden Weiterbildungsbefugnis ausgesprochen. Diese muss nach Vorliegen dem Team Praxisstart umgehend nachgereicht werden.

Die Genehmigung wurde „unter Vorbehalt“ ausgestellt, was bedeutet das?

In Ihrem Fall fehlen dem Team Praxisstart genehmigungsrelevante Dokumente. Sofern Sie oder der AiW diese Dokumente nicht nachreichen, ist die Förderung der Weiterbildung nichtig und Sie müssen die gezahlten Förderzuschüsse der KVWL zurückzahlen.

Darf vor der Zusage zur Förderung schon ein Arbeitsvertrag zwischen dem AiW und der jeweiligen Praxis geschlossen werden?

Sofern Sie auch Fördermittel beim Land NRW für die Weiterbildung beantragen möchten, dürfen Sie vor der Genehmigung der KVWL keinen Vertrag schließen. Bei Rückfragen zum Förderprogramm des Landes und den jeweiligen Förderstandorten wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bezirksregierung. Homepage und Kontakte: [Aktionsprogramm „Hausärztliche Versorgung“ | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Während der Weiterbildung

Wann erfolgt die Überweisung der Fördergelder?

Die Fördergelder werden zu Beginn des Folgemonats auf das uns bekannte Honorarkonto der Praxis überwiesen.

Ist es möglich das Qualifizierungsjahr auch in Teilzeit zu absolvieren?

Grundsätzlich kann das Qualifizierungsjahr (anders als die Weiterbildung zum Facharzt) nicht in Teilzeit absolviert werden. Ausnahme: Die Erziehung von Kindern ermöglicht eine Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden. Das Qualifizierungsjahr ist auch in Teilzeit auf die Dauer von einem Jahr beschränkt.

Ist eine Praxisvertretung durch den AiW möglich?

Nein, der AiW kann keine Vertretung übernehmen und unterliegt der Aufsicht des Ausbilders oder des vom Praxisinhaber bevollmächtigten Vertreters in der Praxis (Weiterbildungsbefugnis muss auch für den Vertreter vorhanden sein).

Erhalten die AiW einen eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)?

Die AiW können über die ÄKWL einen eHBA beantragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Kontakte:

ÄKWL: 0251 929-0

KVWL: Frau Kracht 0231 9432 -3676

Abwesenheit/ Urlaub durch den AiW?

Die AiW können entsprechend Ihres Weiterbildungsvertrags Urlaub in Anspruch nehmen. Eine Abwesenheit von mehr als 6 Wochen (z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft) muss dem Team Praxisstart mitgeteilt werden, weil i.d.R. die Fehlzeit nicht von der ÄKWL als Weiterbildungszeit anerkannt wird und in Folge dessen die Förderung beendet wird. Kontakt: praxisstart@kvwl.de

Nach der Weiterbildung

Benötigt der AiW/ Qualifizierungsassistent einen „eigenen“ KV Sitz

Nein, der AiW wird nicht im Rahmen des Zulassungsausschuss „angestellt“ und erhält auch keine eigene Abrechnungsnummer. Daher ist kein KV-Sitz für den AiW erforderlich. Wenn eine Beschäftigung nach der Weiterbildungszeit/ Facharztprüfung geplant ist, empfehlen wir frühzeitig mit dem ZA/ der Praxisberatung Kontakt aufzunehmen.

Die Weiterbildung/ das Qualifizierungsjahr ist beendet und seitens des Zulassungsausschuss liegt noch kein Bescheid zur Folgebeschäftigung vor – welche Möglichkeiten gibt es?

Bitte nehmen Sie noch Während der Weiterbildung Kontakt mit dem Team Praxisberatung (praxisberatung@kvwl.de) auf um die Weichen für eine Folgebeschäftigung zu stellen. Sollte ein *nahtloser* Übergang jedoch nicht möglich sein, besteht grundsätzlich die Option einer Übergangslösung. Für die Antragstellung und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Team

Den Antrag finden Sie hier: [Antrag Weiterbildungsassistenten Nummerierung.pdf](#)

Tel.: 0231/9432-3787 oder E-Mail: Genehmigungen-Aerzte@kvwl.de